

## Merkblatt zum Härtefallantrag im Sinne des § 2 der Gebührenverordnung zum Elektro- und Elektronikgerätegesetz und zum Batteriegesetz (ElektroGBattGGebV)

*Im Folgenden finden Sie eine Beschreibung der zu einem Härtefallantrag zu erbringenden Nachweise und einzureichenden Unterlagen.*

### I. HÄRTEFALLANTRAG

Ein Härtefallantrag (vormals „großer Härtefallantrag“) kann sich sowohl auf Gebühren im Zusammenhang mit dem ElektroG als auch mit dem Batteriegesetz (BattG) beziehen. Die benötigten Unterlagen bzw. Angaben hängen somit auch davon ab, auf welchem der beiden Gesetze die der jeweiligen Gebühr zugrundeliegende Leistung beruht.

Konkret werden für einen Härtefallantrag die folgenden Angaben bzw. Informationen benötigt:

#### Menge der in Verkehr gebrachten Geräte:

Für b2c-Registrierungen nach dem ElektroG ist je Registrierung, die von dem Härtefallantrag betroffen ist, die in Verkehr gebrachte bzw. zu bringende Menge für alle betroffenen Garantie gültigkeitszeiträume anzugeben. Für b2b-Registrierungen nach dem ElektroG oder Registrierungen nach dem BattG ist die im Zeitraum eines Jahres ab Erteilung der Registrierung bzw. ab Beginn der Beteiligung am Rücknahmesystem für Gerätebatterien in Verkehr gebrachte bzw. zu bringende Menge anzugeben.

#### Wirtschaftlicher Wert der Registrierung für das Unternehmen:

Zu diesem Kriterium übersenden Sie bitte eine Darstellung des (prozentualen) Anteils des durch registrierungspflichtige Elektrogeräte und/oder Batterien erzielten Umsatzes (netto) am Gesamtumsatz des Unternehmens (netto) im letzten sowie ggf. im aktuellen Geschäftsjahr.

Außerdem werden Unterlagen zu den wirtschaftlichen Ergebnissen der letzten beiden Geschäftsjahre benötigt. Je detaillierter diese sind, desto mehr Gesichtspunkte, die möglicherweise für eine Unverhältnismäßigkeit der Gebühren sprechen, können dabei berücksichtigt werden.

Einzureichen sind grundsätzlich:

- Jahresabschlüsse (Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung), sofern diese aufgrund gesetzlicher Bestimmungen zu erstellen sind
- Einnahmen-Überschuss-Rechnungen bzw. steuerliche Gewinnermittlungen, sofern keine gesetzliche Verpflichtung zur Erstellung eines Jahresabschlusses besteht
- Planung der Einnahmen/Ausgaben bzw. Erträge/Aufwendungen und ggf. Eröffnungsbilanz, sofern es sich um eine Unternehmensneugründung handelt und deshalb noch keine Ergebnisse der letzten beiden Jahre vorliegen

Auch im Fall der Beauftragung eines Bevollmächtigten nach § 8 ElektroG bzw. § 26 Absatz 2 BattG sind diese Angaben bezogen auf das Unternehmen des vertretenen Herstellers zu machen.

**Voraussichtliche Entsorgungskosten:**

Hierfür wird ein nachvollziehbarer Nachweis tatsächlich für die Entsorgung von Elektro- und Elektronik-Altgeräten (Altgeräte) der registrierten Geräteart/en bzw. Altbatterien der registrierten Batterieart/en anfallender Zahlungen benötigt, z.B. eine Rechnung, ein Vertrag bzw. Vertragsentwurf, ein Angebot oder eine Preisliste eines Entsorgungsdienstleisters, woraus sich das bezogen auf ein bestimmtes Gewicht für die Entsorgung von Altgeräten oder Altbatterien zu zahlende Entgelt ergibt. Auch entsprechende Auszüge aus umfassenderen vertraglichen Vereinbarungen über die Erbringung von Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Registrierung nach dem ElektroG oder BattG sind hierfür geeignet, sofern diese Dienstleistungen auch die Entsorgung von Altgeräten oder Altbatterien beinhalten und ein der Entsorgung direkt zurechenbares Entgelt vereinbart ist.

Zu beachten ist, dass ein Nachweis der Kosten benötigt wird, die sowohl für reine Entsorgungs- als auch Logistik-/Transportleistungen von Altgeräten oder Altbatterien der betreffenden Geräteart/en bzw. Batterieart/en anfallen. Nicht ausreichend ist also z.B. eine Bestätigung eines Dienstleisters/Entsorgers, dass Altgeräte oder Altbatterien dort kostenlos angeliefert werden können.

**Abfallwirtschaftliche Relevanz:**

Bitte reichen Sie hierzu für Registrierungen nach dem ElektroG die nachfolgende, von Ihnen ausgefüllte, Tabelle ein:

Geräte enthalten	Bitte ankreuzen
a) quecksilberhaltige Bauteile	
b) Bleibatterien, NiCd-Batterien, Quecksilber enthaltende Batterien	
c) Leiterplatten > 10 cm <sup>2</sup> oder aus Mobiltelefonen	
d) Kunststoffe mit bromierten Flammschutzmittel (Pentabromdiphenylether (C <sub>12</sub> H <sub>5</sub> Br <sub>5</sub> O) und Octabromdiphenylether (C <sub>12</sub> H <sub>2</sub> Br <sub>8</sub> O) sowie Stoffe und Zubereitungen mit einem Massengehalt von insgesamt mehr als 0,1 % dieser Stoffe)	
e) Asbestabfall und Bauteile die Asbest enthalten	
f) Kathodenstrahlröhren	
g) FCKW, H-FCKW, H-FKW, KW	
h) Gasentladungslampen	
i) Flüssigkristallanzeigen > 100 cm <sup>2</sup> , sofern mit quecksilberhaltiger Hintergrundbeleuchtung	
j) externe elektrische Leitungen	
k) Bauteile, die feuerfeste Keramikfasern gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 enthalten	

l) Elektrolytkondensatoren	
m) cadmium- oder selenhaltige Fotoleitertrommeln	
n) radioaktive Stoffe, soweit sie nicht unter ElektroG, Anlage 4, Nummer 2a) fallen	
o) Flüssigkeiten, soweit nicht unbedenklich	

Für Registrierungen nach dem BattG füllen Sie bitte die folgende Tabelle aus. Bitte wählen Sie dabei die Antworten a und b, c und d bzw. e und f nicht gleichzeitig. Wählen Sie die Antwort a, c oder e, wenn der jeweilige Grenzwert üblicherweise (nicht nur in Ausnahmefällen) in von Ihnen in Verkehr gebrachten Batterien überschritten wird. Unterschreitet der jeweilige Anteil hingegen den Grenzwert, wählen Sie Antwort b, d oder f.

Batterien enthalten	Bitte ankreuzen
a) Quecksilber (Mehr als 0,0005 Masseprozent)	
b) Quecksilber (Weniger als 0,0005 Masseprozent)	
c) Cadmium (Mehr als 0,002 Masseprozent)	
d) Cadmium (Weniger als 0,002 Masseprozent)	
e) Blei (Mehr als 0,004 Masseprozent)	
f) Blei (Weniger als 0,004 Masseprozent)	

Selbstverständlich werden die übersandten Unterlagen von der stiftung ear vertraulich behandelt. Die stiftung ear ist bereits von Gesetzes wegen (§ 30 VwVfG) zur Verschwiegenheit verpflichtet.

Die benötigten Unterlagen können bei Stellung eines großen Härtefallantrages direkt im ear-Portal (z.B. als PDF-Datei) hochgeladen werden. Die Angaben zur abfallwirtschaftlichen Relevanz sowie zur in Verkehr gebrachten Menge (sofern nicht ohnehin aus den Mengenmitteilungen im ear-Portal ableitbar) können ebenfalls direkt online gemacht werden. Alternativ ist auch die Übersendung der Unterlagen per E-Mail ([info@stiftung-ear.de](mailto:info@stiftung-ear.de)), Fax oder Post möglich.

## II. KLEINER HÄRTEFALLANTRAG

Die Stellung eines sogenannten kleinen Härtefallantrages ist seit dem 01.01.2022 nicht mehr möglich. Über alle bis zum 31.12.2021 gestellten Anträge wird jedoch nach Maßgabe der bis dahin geltenden Vorschriften entschieden werden, sobald diese entscheidungsreif sind, d.h. die der betroffenen Gebühr zugrundeliegende gebührenpflichtige Leistung vollständig erbracht ist.

Für einen kleinen Härtefallantrag, der sich nur auf Gebühren im Zusammenhang mit Registrierungen nach dem ElektroG beziehen konnte, ist dabei die Menge Elektro- und Elektronikgeräte, die in einer Geräteart innerhalb des jeweils zu betrachtenden Zeitraums in Verkehr gebracht wird, ausschlaggebend.

Sofern der betreffende Zeitraum noch nicht vollständig in der Vergangenheit liegt, ist zunächst die bei Stellung des Antrages angegebene Registrierungsgrundmenge (geplante Menge für einen GGZ) beziehungsweise die Planmenge für ein Jahr maßgeblich.

Als Nachweis dienen zudem die Mengenmitteilungen ab Erteilung der Registrierung. Dies bedeutet, dass im Fall einer b2c-Geräteart **alle monatlichen Mengenmitteilungen im relevanten Garantiegültigkeitszeitraum** und im Fall einer b2b-Geräteart **die für den Zeitraum eines Jahres ab Registrierungserteilung relevanten Jahres-Mitteilungen** pünktlich abgegeben werden müssen:

- Für b2c-Gerätearten besteht die Pflicht zur monatlichen Mitteilung der in Verkehr gebrachten Mengen bis zum 15. des Folgemonats bzw. dem nächsten Werktag, sofern es sich um einen Samstag, Sonntag oder Feiertag handelt. Wird eine erforderliche Mitteilung versäumt oder erst verspätet (nach dem 15. des Folgemonats) abgegeben, führt dies zu einer Ablehnung des kleinen Härtefallantrages. Auch eine innerhalb des systemtechnisch darüber hinaus noch zur Verfügung stehenden Zeitrahmens (vom 16. bis zum 25. des Folgemonats) getätigte Mitteilung zieht als verspätete Mitteilung eine Ablehnung des Antrags nach sich.
- Für b2b-Gerätearten besteht die Pflicht zur jährlichen Mitteilung der in Verkehr gebrachten Mengen bis zum 30.04. des Folgejahres bzw. dem nächsten Werktag, sofern es sich um einen Samstag, Sonntag oder Feiertag handelt.

Kommt der Antragsteller seinen Mitteilungspflichten nach § 27 ElektroG nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig nach, so gelten die Voraussetzungen für die Gewährung als weggefallen. Bitte beachten Sie die Hinweise zu den Mitteilungspflichten nach § 27 ElektroG [unter](#) auf der ear-Homepage.

Der zu betrachtende Zeitraum kann dabei auch über das Jahr 2021 hinausgehen, sofern der Antrag entsprechend rechtzeitig gestellt wurde. Dies bedeutet aber auch, dass den Mitteilungspflichten auch für Zeiträume im Jahr 2022 oder später vollumfänglich nachgekommen werden muss, damit der Antrag erfolgreich sein kann.